

Leserbrief

Den Verfassungsentwurf zurückweisen

Der letzte Sonntag im April nähert sich in grossen Schritten. Uns Bürger obliegt eine grosse Verantwortung, indem wir an dieser Landsgemeinde über den Entwurf einer neu geschriebenen Kantonsverfassung zu befinden haben, eine Verfassung, die für die nächsten paar Dutzend Jahre das innerrhodische politische Leitbild verkörpern wird. Hier sollen kurz die drei wichtigsten Gründe (unter mehreren) erwähnt werden, warum dieser Entwurf zurückgewiesen werden soll.

An der Landsgemeinde 2022 wurde dem Bürger von der Ständekommission versprochen, innerhalb der vorgeschlagenen redaktionellen Aufarbeitung der Innerrhoder Verfassung von 1872, keinerlei materielle «Anpassungen» vorzunehmen. Das Gegenteil ist geschehen. So eignet sich die Regierung ein Notrecht an, das es in der alten Verfassung nie gab. Des Weiteren wurde, unter anderen materiellen Änderungen, im ersten Satz des Verfassungsentwurfs ein «Sozialstaat» eingeschleust: «Art. 1. Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.» Das ist von einer Regierung sozialpolitisch bedenklich und unredlich. An deren Versprechen soll man sich als Bürger halten können und daran soll sich die Regierung auch halten. Das ist nun leider nicht geschehen. Dieser Punkt alleine stellt einen Grund dar, den Verfassungsentwurf zurückzuweisen.

Die Bezeichnung «sozial» findet man in der noch geltenden Verfassung auch an keinem einzigen Ort! Das Wort «sozial» bekleidet, im Gegensatz zu den sachlichen Begriffen «freiheitlich» und «demokratisch», einen qualitativen Begriff, der letztlich weder qualifizierbar noch definierbar noch verbindlich ist. Er kann dementsprechend substantiell und beliebig missinterpretiert werden und öffnet so Tür und Tor für Unmengen an Forderungen – insbesondere im sozialen Bereich, aber auch anderswo. Die weitere Abwesenheit dieses bisher in der Verfassung nicht existierenden Wortes dürfte dem Kanton die Möglichkeit nicht stehlen, wo erforderlich «sozial» behilflich zu sein. Und dies war bisher auch so.

Unsere Regierung möchte sich zusätzlich zum Notrecht des Bundes noch ein Notrecht in die Kantonsverfassung schreiben lassen. Wofür denn auch? Wir haben in Innerrhoden über 500 Jahre gut ohne gelebt. «Wenn Not isch z'Innerhode, da hölft me enand» – auch ohne Notrecht! Dass ein Kanton, halb so gross wie eine Zürcher Gemeinde wie Wädenswil oder Wallisellen, ein Notrecht bräuchte, ist schon sehr sonderlich. Notrecht heisst: Die Bevölkerung entmachten – ihr die Freiheit

nehmen. Immer öfters wird im desorientierten Bundesbern mit Notrecht regiert. Wenn man nur die absonderlichen Entscheide, die während der «Pandemie» mit Notrecht getroffen wurden – von Einsperrung bis zu faktischem Impfwang und vielem mehr –, analysiert, stellt man fest, dass diese, gelinde gesagt, definitiv weit mehr geschadet als geholfen haben.

Wir neigen leider immer mehr dazu, dem Staat mehr Aufgaben und Verantwortung – nebst Steuergeld – abzugeben und der Staat nimmt sich diese Macht noch so gerne. Das ist aber nicht Innerrhoder Kultur und unsere Bevölkerung tickt nicht so. Es braucht in Innerrhoden keinen Sozialstaat, wir sind nicht Venezuela und (noch!) nicht in der EU. Wir brauchen in unserem kleinen Kanton kein Notrecht! Und, last but not least: Die Regierung hat sich an ihre Versprechen zu halten.

Geschätzte Stimmberechtigte, wir haben es in der Hand und können mit einer Rückweisung des Verfassungsentwurfs diese Fehlentwicklung korrigieren.

Alfred Langenegger

Brenden 28

9050 Appenzell Meistersrüte

Leserbriefe und Inserate vor Abstimmungen

(red) Leserbriefe und Inserate zu Wahlen oder Abstimmungen werden im «Appenzeller Volksfreund» bis zur Donnerstagsausgabe vor der jeweiligen Abstimmung publiziert; Redaktions- respektive Annahmeschluss für die Donnerstagsausgabe ist dabei jeweils am Mittwoch um 8 Uhr! Später eintreffende Leserbriefe oder Inserate werden nicht mehr berücksichtigt. In der Samstagsausgabe vor der entsprechenden Abstimmung werden nur inhaltliche Richtigstellungen zu bereits publizierten Leserbriefen oder Inseraten aufgenommen. Die gleiche Regelung gilt auch für Wahl- und Abstimmungsinserte: In der Samstagsausgabe werden nur früher erschienene, in Form und Inhalt unveränderte Inserate abgedruckt. Leserbriefe müssen zudem mit vollständiger Adresse unterzeichnet sein!

Redaktion und Verlag